

**Entgeltordnung**  
für die Benutzung des Bootskranes  
des Städtischen Hafens Wyk auf Föhr

vom 07.07.2022 \*)

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.07.2022 \*) folgende Entgeltordnung erlassen:

### § 1 Entgelterhebung

- (1) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch den Städtischen Hafensbetrieb Wyk auf Föhr erhoben. Der Städtische Hafensbetrieb Wyk auf Föhr kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlage. Die Entgelte sind sofort fällig.
- (3) Für die Entgelte sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen.
- (5) Zahlungsmittel ist der EURO.

### § 2 Kranentgelt

Für die Benutzung des Bootskranes sind folgende Entgelte zu entrichten:

- Je Boot pro Kranvorgang 40,00 EURO
- Für das Mastsetzen/Mastlegen 15,00 EURO

### § 3 Datenverarbeitung

Der Städtische Hafensbetrieb Wyk auf Föhr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. \*)

Wyk auf Föhr, den 20.09.2022

**Stadt Wyk auf Föhr**  
**Der Bürgermeister**

\*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der ab dem 01.11.2022 geltenden Fassung der Entgeltordnung. Die mit den Nachtragssatzungen 1 bis 3 beschlossenen Änderungen sind in die Ursprungssatzung vom 15.10.2001 entsprechend eingearbeitet worden.